

NIEDERSCHRIFT

über die 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

- Tag:** 21. September 2012
- Dauer:** 19:40 Uhr bis 20:40 Uhr
- Ort:** Bürgerhaus im Stadtteil Hausen
- Anwesend:** **von der Stadtverordnetenversammlung:**
- Stadtverordnetenvorsteher Jakob Ernst Kandel
 - StV Hartmut Lutz
 - StV Matthias Jung (außer TOP 9)
 - StV Horst Schlesinger
 - StV Michael Lemcke
 - StV Bodo Marsteller
 - StV Reiner Leidich
 - StV Jörg Buß
 - StV Ulrich Engel (außer TOP 1 u. 2)
 - StV Michael Wagner
 - StV Samun Bulut
 - StV Sonya Can
 - StV Gabriel Agirman
 - StV Markus Hutzfeld
 - StV Horst Biadala
 - StV Dr. Ernst-Ulrich Huster
 - StV Hans Happel
 - StV Peter Alexander
 - StV Karl-Rainer Philipp
 - StV Wilken Gräf
 - StV Bernd Felde
 - StV Tobias Maschmann
 - StV Dominic Tamme
 - StV Horst-Erich Stumpf
 - StV Anja Schäfer
 - StV Ralf Ohmacht
 - StV Fabian Schäfer
 - StV Jutta Boos
 - StV Simone van Slobbe-Schneider
 - StV Theresa Hollerith
 - StV Eckart Hafemann
 - StV Ewald Seidler
 - StV Klaus Sommer
 - StV Andreas Schuch
 - StV Ulrich Sann
- Entschuldigt:** StV Klaus-Dieter Gimbel
StV Wolfgang Kroll

vom Magistrat:

Bürgermeister Karl-Heinz Schäfer
Stadtrat Dr. Michael Mautner
Stadträtin Kristiane Neuhoff
Stadtrat Nohman Nohman
Stadtrat Udo Schöffmann
Stadtrat Tobias Slenczek
Stadtrat Reimar Stenzel

Entschuldigt: Erste Stadträtin Anja Sames-Postel
Stadtrat Reinhard Peter
Stadtrat Arno Schäfer
Stadträtin Sabine Scheele-Brenne

von der Verwaltung:

Thomas Telling

Schriftführer: Carsten Nowak

TAGESORDNUNG:

- TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 24. August 2012
- TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 23. August 2012 betr. Bedarf und Angebote der Demenzzbetreuung in Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/125
- TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiel um Geld oder Sachwerte
STV-DS-Nr. 11/127
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 19. August 2012 betr. Teilhabe an regionalen Projekten der Nutzung regenerativer Energien
STV-DS-Nr. 11/126
- TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/128
- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/129

TOP 8 Mitteilungen

TOP 9 Anfragen

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Kandel eröffnet die Sitzung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die Stadtverordneten, die Magistratsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend nimmt er die Gelegenheit wahr und gratuliert den Stadtverordneten Dr. Ernst-Ulrich Huster und Matthias Jung nachträglich zum Geburtstag.

Bürgermeister Schäfer gibt im Namen des Wahlleiters der Stadt Pohlheim bekannt, dass an die Stelle der Stadtverordneten Iris Kastner, die ihr Mandat niedergelegt habe, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vom Wahlergebnis der SPD Herr Ralf Ohmacht in die Stadtverordnetenversammlung nachrücke.
Er heißt Herrn Ohmacht namens des Magistrates herzlich willkommen.

Stadtverordnetenvorsteher Kandel begrüßt ebenfalls Herrn Ohmacht in den Reihen der Stadtverordnetenversammlung und wünscht gute Zusammenarbeit.

Er berichtet, der Ältestenrat habe zur zügigeren Abwicklung der Tagesordnung folgende Zuordnung festgelegt:

Teil A (Punkte ohne Aussprache): TOP 3, 4 und 5.

Teil B (Punkte mit Aussprache): TOP 6 und 7.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 24. August 2012

Gegen die Niederschrift vom 24. August 2012 werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als festgestellt.

StV Engel ist im Sitzungssaal anwesend.

**TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 23. August 2012 betr. Bedarf und Angebote der Demenzbetreuung in Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/125**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 23. August 2012 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Pohlheim wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung möglichst zeitnah einen Bericht über den Bedarf und die Angebote bei der Demenzbetreuung in Pohlheim vorzulegen.

Im Einzelnen soll der Bericht folgende Punkte beinhalten:

- a. Überblick über alle bekannten Angebote bei der Demenzbetreuung in Pohlheim, und zwar differenziert nach ambulanten, teilstationären und stationären Hilfsangeboten.
- b. Überblick über bereits laufende bzw. im Diskussionsprozess befindliche Ausweitungen vorhandener Angebote.
- c. Ermittlung des derzeitigen und zukünftigen Bedarfs auf dem Gebiet der Demenzbetreuung, dabei differenziert nach ambulanten Hilfen, teilstationären und stationären Angeboten.
- d. Auflistung der Möglichkeiten der Stadt, auf diesem Gebiet der Altenhilfe tätig zu werden.
- e. Auflistung der Möglichkeiten des Landkreises und des Landes, Initiativen zu unterstützen und zu fördern.“

StV Dr. Huster begründet den Antrag.

Nach dem Bericht des StV Lutz aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport wird über den Antrag wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiel um Geld oder Sachwerte
STV-DS-Nr. 11/127**

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 der Niederschrift beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiel um Geld oder Sachwerte.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 19. August 2012 betr. Teilhabe an regionalen Projekten der Nutzung regenerativer Energien
STV-DS-Nr. 11/126**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 19. August 2012 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu überprüfen bei welchen Konditionen eine Beteiligung an regional aufgelegten Projekten der Nutzung regenerativer Energie möglich ist.

Dies sind:

- Windpark Rabenau
- Photovoltaik-Anlage in Fernwald
- Photovoltaik-Anlage in Linden“

StV Philipp begründet den Antrag und bittet gleichzeitig um Änderung bzw. Ergänzung des Wortlautes des Antrages wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu überprüfen, zu welchen Konditionen eine Beteiligung an regional aufgelegten Projekten der Nutzung regenerativer Energie möglich ist.

Dies sind:

- Windpark Rabenau
 - Photovoltaik-Anlage in Fernwald
 - Photovoltaik-Anlage in Linden
- und andere.“

Nach dem Bericht des StV Lemcke aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird über den geänderten Antrag wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

Stadtverordnetenvorsteher Kandel ruft TOP 6 und TOP 7 zur gemeinsamen Beratung auf.

**TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/128**

**TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/129**

StV Lemcke berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Seitens der CDU-Fraktion wird folgender Ergänzungs-/Änderungsantrag zur neuen Friedhofsordnung/Gebührenordnung gestellt:

1. Ergänzung Friedhofsordnung

§ 12 Abs. 1 wird noch der Buchstabe h) angefügt:

„Auf den Friedhöfen werden, soweit in den einzelnen Stadtteilen möglich, folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

h) Wiesengrabstätten für Erdbestattungen

Die sonstigen Regelungen der Friedhofsordnung sind entsprechend – soweit erforderlich – zu ergänzen bzw. anzupassen. Z.B. neuer § 24 Nr. 9 wegen Größe des Liegegedenksteines etc. (analog zur neuen Nr. 8).

2. Änderungen Friedhofsordnung

a) In dem neuen § 24 Nr. 8 heißt es:

.... Die Pflege des Urnenbestattungskreises obliegt der Stadt Pohlheim; eine Bepflanzung der Grabstelle durch die Angehörigen ist nicht zulässig. Auch das Ablegen von Blumen, außer bei der Beisetzung, ist nicht erlaubt.

Die CDU beantragt, den letzten Satz zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

An allgemeinen Gedenktagen (Allerheiligen, Totensonntag) oder persönlichen Gedenktagen (Geburtstag, Todestag) darf auf der Grabstelle Blumenschmuck niedergelegt werden. Dieser ist danach innerhalb von 7 Tagen wieder zu entfernen.

- b) In der Friedhofsordnung und in der Gebührenordnung ist die Bezeichnung „Urnenreihengrabstätte im Bestattungskreis“ durch die Bezeichnung „Urnengrabstätte im Bestattungskreis“ zu ersetzen.

3. Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Die Verwaltung wird gebeten, die Gebühren für die Bestattungsart „Wiesengrabstätte“ in Anlehnung an die Gebühren für eine Reihengrabstätte mit in die Gebührenordnung aufzunehmen. Dabei sind die Kosten für einen Liegegedenkstein in der Größe von ? (z.B.: 90 x 70 12 cm) mit zu berücksichtigen.“

StV Buss begründet den Antrag.

Nach ausführlicher Diskussion lässt Stadtverordnetenvorsteher Kandel über den Ergänzungs-/Änderungsantrag wie folgt abstimmen:

1. Ergänzung Friedhofsordnung

§ 12 Abs. 1 wird noch der Buchstabe h) angefügt:

„Auf den Friedhöfen werden, soweit in den einzelnen Stadtteilen möglich, folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- h) Wiesengrabstätten für Erdbestattungen

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
14 Ja-Stimmen (13 CDU)
20 Nein-Stimmen (12 SPD, 4 Grüne, 4 FW)
1 Enthaltung (1 FDP)

2. Änderungen Friedhofsordnung

- a) In dem neuen § 24 Nr. 8 heißt es:

.... Die Pflege des Urnenbestattungskreises obliegt der Stadt Pohlheim; eine Bepflanzung der Grabstelle durch die Angehörigen ist nicht zulässig. Auch das Ablegen von Blumen, außer bei der Beisetzung, ist nicht erlaubt.

Die CDU beantragt, den letzten Satz zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

An allgemeinen Gedenktagen (Allerheiligen, Totensonntag) oder persönlichen Gedenktagen (Geburtstag, Todestag) darf auf der Grabstelle Blumenschmuck niedergelegt werden. Dieser ist danach innerhalb von 7 Tagen wieder zu entfernen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
14 Ja-Stimmen (14 CDU)
19 Nein-Stimmen (12 SPD, 2 Grüne, 4 FW 1 FDP)
2 Enthaltungen (2 Grüne)

StV Leidich teilt mit, dass die CDU-Fraktion den Antrag auf Änderung der Friedhofsordnung unter Punkt 2 b) zurückziehe.

Anschließend stellt Stadtverordnetenvorsteher Kandel fest, dass sich aufgrund der Beschlussfassung zu Punkt 1 die Abstimmung zu Punkt 3 erübrigt habe.

**Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/128**

Stadtverordnetenvorsteher Kandel lässt über die als Anlage 2 der Niederschrift beigefügten Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
20 Ja-Stimmen (12 SPD, 3 Grüne, 4 FW, 1 FDP)
1 Enthaltung (1 Grüne)
14 Nein-Stimmen (14 CDU)

**Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim
STV-DS-Nr. 11/129**

Stadtverordnetenvorsteher Kandel lässt über die als Anlage 3 der Niederschrift beigefügten 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
20 Ja-Stimmen (12 SPD, 3 Grüne, 4 FW, 1 FDP)
1 Enthaltung (1 Grüne)
14 Nein-Stimmen (14 CDU)

TOP 8 Mitteilungen

8.1 Mitteilung 1

Stadtverordnetenvorsteher Kandel nimmt Bezug auf die gemeinsame Nordseefreizeit der Pohlheimer und Admonter Senioren und übermittelt Grüße aus der Partnergemeinde Admont.

8.2 Mitteilung 2

Stadtverordnetenvorsteher Kandel teilt mit, dass die Fraktionen folgende Personen für die Arbeitsgruppe „Hallengebühren“ benannt hätten: StV Jörg Buss, StV Wilken Gräf und StV Ewald Seidler.

8.3 Mitteilung 3

Stadtverordnetenvorsteher Kandel informiert, dass vor Sitzungsbeginn Bürgermeister Schäfer und ihm eine Unterschriftenliste für den vollständigen Erhalt des Spielplatzes Brucknerstraße übergeben worden sei.

8.4 Mitteilung 4

Stadtverordnetenvorsteher Kandel teilt mit, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. Oktober 2012 im Bürgerhaus Hausen stattfindet.

8.5 Mitteilung 5

Stadtverordnetenvorsteher Kandel erinnert an seine Mitteilung betr. Planungen einer Partnerschaftsfahrt und bittet die Fraktionen um Rückmeldung bis zur Oktobersession der Stadtverordnetenversammlung.

8.6 Mitteilung 6

Bürgermeister Schäfer teilt mit, dass erstmals ein gemeinsamer Seniorennachmittag aller Pohlheimer Stadtteile stattfindet. Termin sei Sonntag, 28. Oktober 2012, 14:00 Uhr in der Volkshalle im Stadtteil Watzenborn-Steinberg.

8.7 Mitteilung 7

Bürgermeister Schäfer informiert, dass der gebundene Gesetzestext der HGO (Hessische Gemeindeordnung) unentgeltlich über die Hessische Landeszentrale, Taunusstraße 4 – 6, 65183 Wiesbaden (www.hlz.hessen.de) für politische Bildung zu beziehen sei.

8.8 Mitteilung 8

Bürgermeister Schäfer nimmt Bezug auf die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Ausbau der Breitbandversorgung und informiert, dass am 11. Oktober 2012, 19:00 Uhr in der „Kulturelle Mitte“ im Stadtteil Holzheim eine Informationsveranstaltung für die Mandatsträger sowie die Bevölkerung stattfindet.

8.9 Mitteilung 9

Bürgermeister Schäfer trägt die Statistik über die Nutzung des Onlineforums „Problemlandkarte Pohlheim“ vor.

8.10 Mitteilung 10

Bürgermeister Schäfer nimmt Bezug auf die Untersuchungen hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien und teilt, dass die Regionalplanung eine Landkarte über die Windenergienutzung erstellt habe. Zudem sei ein Windgutachten für den Standort Pohlheim - Linden (Obersteinberg) seitens des Regierungspräsidiums erstellt worden. Die Gemarkung weise lt. Untersuchungen keine Potenzialflächen für die Windenergienutzung aus.

StV Jung verlässt den Sitzungssaal.

8.11 Mitteilung 11

Bürgermeister Schäfer informiert über den Sachstand der Umrüstung der Straßenbeleuchtung in den südlichen sowie den nördlichen Stadtteilen auf LED-Leuchtkörper.

8.12 Mitteilung 12

Bürgermeister Schäfer nimmt Bezug auf die Verleihung des Spar-Euros an die Teilkommunen Fernwald, Linden und Pohlheim, präsentiert den Glaspokal und verliest die Urkunde.

8.13 Mitteilung 13

Stadtverordnetenvorsteher Kandel nimmt Bezug auf die Praxis der Anfragenstellung in den Ausschüssen sowie in der Stadtverordnetenversammlung und teilt mit, im Ältestenrat habe man sich darauf geeinigt, dass zukünftig nur in dem Gremium, in dem die Anfragen gestellt worden seien, die entsprechende Beantwortung erfolgte.

TOP 9 Anfragen

9.1 Anfrage 1

Mit Hinweis auf die Komplexität und unterschiedlichen Aufträge durch die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung erläutert Bürgermeister Schäfer den Sachstand über die Erschließung und Vermarktung der Baugebiete Hausen-Ost, Oberweg IV und Langwiese.

9.2 Anfrage 2

Auf Anfrage des StV Leidich teilt Bürgermeister Schäfer mit, dass der 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Die Hohlgärten“ öffentlich ausgelegt werde, sobald die technischen Voraussetzungen dafür vorlägen.

Der Vorsitzende



Kandel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Schriftführer



Nowak

Anlagen

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiel
um Geld oder Sachwerte**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am _____ die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiel um Geld oder Sachwerte beschlossen:

I.

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt:

zu § 2 a): Je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten

a) in Spielhallen

12 v.H. der Bruttokasse,
höchstens **200,00** Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

12 v.H. der Bruttokasse
höchstens **100,00** Euro;

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten

a) in Spielhallen

6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens **50,00** Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

6 v.H. der Bruttokasse,
höchstens **25,00** Euro;

zu § 2 b): Je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat **26,00** Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verfahren bei der Besteuerung

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Pohlheim betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

- (2) Für künftige Besteuerungszeiträume kann unter Verzicht auf den Nachweis des Kasseneinhalts anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Pohlheim mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Pohlheim zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer

des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

II.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiel um Geld oder Sachwerte tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pohlheim, _____

Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Schäfer
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 5 u. 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 – 5a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54) und des § 33 der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim vom 21.09.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 21.09.2012 folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 11 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- 2. Die Gebühren sind 30 Tage nach Bekanntgabe bzw. Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- 1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

...

II. Gebühren

§ 7

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| a) Für die Benutzung der Leichenhallen wird eine Pauschalgebühr erhoben von: | 20,00 € |
| b) Für die Benutzung der Trauerhallen in den Stadtteilen Garbenteich und Hausen wird eine Pauschalgebühr erhoben von: | 50,00 € |

§ 8

Friedhofsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Grabherstellung und die Bestattungen einschließlich aller anfallenden Arbeiten werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Bei der Erdbestattung eines Verstorbenen oder eines Kindes über fünf Jahre in ein Reihengrab oder die erste Grabstelle eines Wahlgrabes | 750,00 € |
| b) Bei der Erdbestattung eines Verstorbenen oder eines Kindes über fünf Jahre in die zweite Grabstelle eines Wahlgrabes wegen besonderer Erschwernis | 810,00 € |
| c) Bei der Erdbestattung eines Kindes unter fünf Jahren | |
| 1. in einem Reihengrab oder die erste Grabstelle eines Wahlgrabes | 585,00 € |
| 2. in die zweite Grabstelle eines Wahlgrabes | 645,00 € |
| d) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihenstelle, in einem Bestattungskreis, einer Grabstätte für Erdbestattung oder in einem anonymen Urnengrab | 150,00 € |
| e) Im Kolumbarium (Urnennischen) | Keine |
| f) In den vorgenannten Bestattungsgebühren ist nicht die Gestellung von Sargträgern enthalten. Werden die Träger auf Antrag durch die Stadt gestellt, so werden pro Träger berechnet | 62,00 € |

...

2. Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter sechs Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, sowie

für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sarg-schachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungs-scheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden,

die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter fünf Jahren zu zahlen ist.

3. In Grabfeldern ohne Grabeinfassungsplatten werden Gebühren für die Pflege der Grabfelder für die Dauer der Ruhefrist erhoben:

Reihengräber (30 Jahre Ruhefrist)	150,00 €
Urnengräber (20 Jahre Ruhefrist)	75,00 €
Familiengräber (30 Jahre Ruhefrist)	254,00 €
Kindergräber (30 Jahre Ruhefrist)	100,00 €
Urnennischen (20 Jahre Ruhefrist)	75,00 €
Bestattungskreis (20 Jahre Ruhefrist)	118,00 €

§ 9

Genehmigungs- und Zulassungsgebühren

1. Genehmigung von Grabanlagen
- a) für Reihen-, Kinder- und Urnen- u. Familiengräber 36,00 €
 - b) für Urnennischen 5,00 €
2. Zulassungsgebühren für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 7 Abs. 5 der Friedhofsordnung
- a) Für die Dauer von 5 Jahren 77,00 €
 - b) Einmalig 15,00 €

...

§ 10

Umbettungsgebühren

Für die Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umbettung einer Leiche

Umbettungen von Leichen dürfen nur von einem behördlich genehmigten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.

Die entstehenden Kosten sind direkt an den Unternehmer zu entrichten.

Für die Überwachung der Umbettungsarbeiten und für die Verwaltungsarbeiten berechnet die Stadt die ihr entstandenen Kosten.

b) Umbettung einer Urne

1.	innerhalb des Friedhofes	102,00 €
2.	nach einem anderen Friedhof	
	a) innerhalb der Stadt Pohlheim	128,00 €
	b) in eine andere Stadt/Gemeinde	77,00 €

§ 11

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, einer Urnenreihengrabstätte, einer anonymen Urnengrabstätte, einer Urnennische, einer Friedparkstelle oder einer Urnenreihengrabstätte im Bestattungskreis

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstelle für die Dauer der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 693,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.228,00 €
 - c) für die Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 629,00 €
 - d) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes und eines Urnenreihengrabes im Bestattungskreis 650,00 €
 - e) Für die Überlassung einer Urnennische 1.192,00 €
 - f) Stelle im Friedpark 440,00 €

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Doppelgrabstelle 2.722,00 €

2. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern die vor dem 01.01.2006 erworben wurden ist pro Jahr 1/35 der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab in der zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung gültigen Fassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim.

pro Jahr 77,77 €

3. Bei Wahlgräbern, die nach dem 01.01.2006 erworben wurden, fällt für die Verlängerung des Nutzungsrechts keine Gebühr an.

§ 13

Gebühren für Grababräumung und Beseitigung von Aschenresten

Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim werden die Anlagen auf Grabstellen vom Friedhofsträger bzw. einem von ihm beauftragten Unternehmer entfernt.

Es werden folgende Gebühren, die mit Inkrafttreten der 1. Änderung der Gebührenordnung vom 03.01.1998 bereits beim Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen sind, in Rechnung gestellt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für Erdbestattungen (Verstorbene über fünf Jahre) | 150,00 € |
| b) | für Erdbestattungen (Verstorbene bis fünf Jahre) | 100,00 € |
| c) | für Erdbestattungen (Familiengräber) | 215,00 € |
| d) | für Urnennischen und Bestattungskreise | 50,00 € |
| e) | für Urnengräber | 105,00 € |

Diese Gebühren sind auch für Grabstätten anzufordern, die vor dem 03.01.1998 angelegt worden sind und nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit abgeräumt werden.

§ 14

Gebühr für die Herstellung und Instandsetzung der Grabumrandung

Für die Herstellung und Instandsetzung der Grabumrandung durch die Stadt Pohlheim werden folgende Kosten erhoben:

Erstattung der angefallenen Kosten nach erbrachter Leistung durch den ausführenden Steinmetz.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim vom 02.10.1992, in der Fassung vom 01.01.2011, außer Kraft.

Pohlheim, 21. September 2012

Der Magistrat
Schäfer
Bürgermeister

2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 21. September 2012 folgende 2. Änderung der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Friedhofsordnung beschlossen.

I.

- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Pohlheim waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
- d) die die überwiegende Zeit ihres Lebens in der Stadt Pohlheim gewohnt haben, aber aus gesundheitlichen oder Altersgründen ihren hiesigen Wohnsitz aufgeben mussten.
- e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

- § 6 Abs. 2 e erhält folgende Fassung:

2. Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.

- § 6 Abs. 2 h erhält folgende Fassung:

h) Es wird gebeten, Hunde nur angeleint mit auf den Friedhof zu nehmen.

- § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. Bestattungstermine können Montags bis Freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgesetzt werden. Urnenbeisetzungen können in Einvernahme mit der Friedhofsverwaltung auch zu anderen Uhrzeiten und an Samstagen vorgenommen werden.

In besonderen begründeten Fällen sind mit Genehmigung des Bürgermeisters Ausnahmen von dieser zeitlichen Beschränkung zulässig. Eine entsprechende Gebühr kann nach Aufwand berechnet werden.

- § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhalle gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungs-

Unternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.

- § 12 Abs. 1 werden die Buchstaben f) und g) angefügt:

Auf den Friedhöfen werden, soweit in den einzelnen Stadtteilen möglich, folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- f) Urnengrabstelle im Bestattungskreis
- g) Urnengrabstelle in der Friedparkanlage

- § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Grabflächen durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Das Abräumen wird sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten werden schriftlich von der Abräumung informiert.

- § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten (bis zu vier Aschenurnen)
- b) Grabstätten für Erdbestattungen
(Reihengräber bis zu zwei Aschenurnen)
(Wahlgräber bis zu zwei Aschenurnen)
- c) Urnennischen (bis zu zwei Aschenurnen)
- d) Urnenreihengrabstätten im Bestattungskreis (bis zu zwei Aschenurnen)
- e) Urnenreihengrabstätten in der Friedparkanlage (bis zu zwei Aschenurnen)

- § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Urnenreihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten im Bestattungskreis und in der Friedparkanlage sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

- § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. In Urnenreihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten im Bestattungskreis und in der Friedparkanlage, in Grabstätten für Erdbestattungen und anonymen Urnengrabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

- § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4. Sofern die Beisetzung einer weiteren Urne in einem bereits belegten Urnenreihengrab, einer Urnennische oder einer Grabstelle im Bestattungskreis zugelassen wird, ist die Ruhefrist des Erstverstorbenen maßgebend.

- § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

5. Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwal-

tung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen, sofern noch vorhanden, zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

- § 24 Abs.8 wird angefügt und erhält folgende Fassung:

8. Auf den Friedhöfen sind Bestattungskreise angelegt. Ein Bestattungskreis besteht aus 12 Grabstellen, die je mit bis zu 2 Urnen belegt werden können. Die Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt durch einen Liegegedenkstein in der Größe von 45 x 35 x 12 cm, welche bereits in dem Bestattungskreis eingebaut sind. Auf dem Gedenkstein dürfen Namen, Vornamen, Geb.- u. Sterbedatum vermerkt werden. Das Anbringen von religiösen oder anderen Symbolen ist erlaubt. Die Zuweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Das Nutzungsrecht der Aschen in den Bestattungskreisen beträgt 20 Jahre. Ein Wiederwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Pflege des Urnenbestattungskreises obliegt der Stadt Pohlheim; eine Bepflanzung der Grabstelle durch die Angehörigen ist nicht zulässig. Auch das Ablegen von Blumen, außer bei der Beisetzung, ist nicht erlaubt.

In den Bestattungskreisen sind nur Bestattungen von Urnen aus verrottbarem Material zulässig.

- § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafel bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze erlaubt. Nach dieser Frist sind Grabmale aus einem wetterbeständigem Material zu errichten.

- § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 25 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Grabmale, die beim Aushub benachbarter Gräber ihre Standfestigkeit verlieren können, sind aus sicherheitstechnischen Gründen umzulegen. Die Kosten tragen die Nutzungsberechtigten.

- § 26 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

- § 32 Abs. 1 c) wird gestrichen

- § 32 Abs. 1 d) wird umbenannt in § 32 Abs. 1 c):

1. Es werden folgende Listen geführt:

c) ein Verzeichnis der in den Urnennischen beigesetzten Aschenurnen.

- § 35 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

9. entgegen § 6 Abs. 2 h) Tiere nicht an der Leine führt,

- § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 €, geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

II.

Die 2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Pohlheim tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pohlheim, 21. September 2012
Der Magistrat der Stadt Pohlheim
Schäfer
Bürgermeister